

Merkblatt

Über den Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und Unterklasse T1 im Handel

1) Rechtsgrundlage

Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 23.06.1998 (BGBl. I, 1998, S. 1530 ff.) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 23.06.1998 (BGBl. I, 1998, S. 1542ff.) sowie der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung vom 23.06.1998 (BGBl. I S. 1578) geregelt.

2) Einteilung der pyrotechnischen Gegenständen

Die pyrotechnischen Gegenständen werden in folgende Klassen eingeteilt (§ 6 Abs. 4 der 1. SprengV):

Klasse	I:	Kleinstfeuerwerk
Klasse	II:	Kleinstfeuerwerk
Klasse	III:	Mittelfeuerwerk
Klasse	IV:	Großfeuerwerk
Klasse	T:	Pyrotechnische Gegenstände für techn. Zwecke (z.B. Signalmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel)

3) Zulassungspflicht für pyrotechnischen Gegenstände

Pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung zugelassen worden sind und durch Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 allgemein zugelassen sind.

4) Erlaubnispflicht

Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, IV oder der Unterklasse T₂ vertreiben will, bedarf der Genehmigung nach § 7 SprengG, die vom zuständigen Staatl. Gewerbeaufsichtsamt erteilt wird.

Das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, den Vertrieb, das Verbringen und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I, II und der Unterklassen T₁ sowie von Raketenmotoren für die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Modellraketen und die hierfür bestimmten Anzündemittel ist dagegen nach § 4 Abs. 2 der 1. SprengV erlaubnisfrei.

5) Anzeigepflicht

Die Aufnahme des Vertriebes von pyrotechnischen Gegenständen aller Klassen ist 2 Wochen vorher der zuständigen Gemeinde schriftlich anzuzeigen (§ 14 Satz 1 SprengG). Weitere Anzeigen sind nur zu erstatten

- bei Einstellung des einschlägigen Verkaufs oder bei Schließung der Vorverkaufsstelle,
- beim Wechsel der für die Leistung der Vorverkaufsstelle verantwortlichen Person oder beim Wechsel eines zur Vertretung juristischer Personen Berufenen. (§ 14 SprengG).

Diese Anzeige berührt nicht die etwaige Verpflichtung, aufgrund der Gewerbeordnung den Beginn des Geschäftsbetriebes bei den Ordnungsbehörden anzuzeigen.

6) Aufbewahren und Lagerung

Die mit dem Vertrieb verbundene Aufbewahrung und Lagerung pyrotechnischer Gegenstände ist nur in Räumen zulässig, die den vorgeschriebenen Anforderungen genügen. Die hierzu erlassenen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

Für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände außerhalb eines genehmigten Lagers sind die im Abschnitt 4 ff. des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV beschriebenen Anforderungen an die Aufbewahrung zu beachten.

Im Nebenraum dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in versandmäßigen Verpackungen aufbewahrt werden. (Ziff. 4.3 Abs. 8 Anh. Zu § 2 der 2. SprengV).

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht in Schaufenstern ausgestellt werden. In Verkaufsräumen dürfen sie nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden, es sei denn, dass sie eine- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung haben, die von der Bundesanstalt für Materialprüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. (§ 22 Abs. 2 1. SprengV).

Im Verkaufsraum und sonstigen Aufbewahrungsraum müssen pyrotechnische Gegenstände so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann. In den Räumen darf weder geraucht noch offenes Licht oder Feuer verwendet werden. In unmittelbarer Nähe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. (Ziff. 7 u. 8 Anh. zu § 2 der 2. SprengV).

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht mit Druckgasdosen (Spraydosen) zusammen gelagert werden. (Ziff. 4.2 Abs. 8 Anh. zu § 2 Der 2. SprengV).

7) Lagermengen (Anlage 6 zum o.g. Anhang)

Im Verkaufsraum dürfen nur pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I, II und der Unterklasse T₁ bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg aufbewahrt werden. In ein- oder mehrseitig durchsichtiger Verpackung, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, dürfen insgesamt bis zu einem Bruttogewicht von 80 kg zusätzlich aufbewahrt werden.

In einem Nebenraum zum Verkaufsraum ist außerdem die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I, II und der Unterklasse T₁ bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 60 kg zulässig. In ein- oder mehrseitig durchsichtiger Verpackung, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, dürfen insgesamt bis zu einem Bruttogewicht von 240 kg zusätzlich aufbewahrt werden.

In einem unbewohnten gewerblichen Nebengebäude und dem Lagerraum eines gewerblich genutzten Gebäudes dürfen 200 kg (brutto) aufbewahrt werden. In ein- oder mehrseitig durchsichtiger Verpackung, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, dürfen insgesamt bis zu einem Bruttogewicht von 800 kg zusätzlich aufbewahrt werden.

Unter besonderen Voraussetzungen kann das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt über die Gemeinde auf schriftlichen Antrag gem. § 3 Abs. 1 der 2. SprengV Ausnahmen zulassen.

8) Abgabe

Es bestehen für die Abgabe der pyrotechnischen Gegenstände der verschiedenen Klassen folgende Einschränkungen, die unbedingt zu beachten sind:

Klasse I: Keine Beschränkungen

Klasse II: In der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember dürfen pyrotechnische Gegenstände dieser Klasse nicht feilgehalten und dem Verbraucher nicht überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 1. SprengV besitzt. Fällt der 28. Dezember auf einen Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot jedoch bereits nach Ablauf des 27. Dezember (§ 21 Abs. 1 der 1. SprengV). Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht aufbewahren.

Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist untersagt (§ 22 Abs. 3 Spreng i.V.m. § 4 Abs. 3 der 1. SprengV). Hierzu ist im Selbstbedienungshandel besondere Aufsicht erforderlich.

Abgabe ist nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder größeren Einheiten zulässig, soweit nicht die Gebrauchsanweisung auf den einzelnen Gegenständen angebracht ist. (§ 21 Abs. 5 der 1. SprengV)

9) Aufsichtsbehörden

Für die Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und der Unterklasse T₁ an Endverbraucher sind die Gemeinden zuständig.

10) Straf- und Bußgeldbestimmungen

Gem. § 41 Abs. 1 Nr. 11 SprengG kann mit einer Geldbuße bis € 50.000,00 belegt werden, wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse II Jugendlichen unter 18 Jahren überlässt.

Gem. § 46 Nr. 7 der 1. SprengV können Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 21 und 22 der 1. SprengV über den Vertrieb, das überlassen oder das „Zurschaustellen“ mit einer Geldbuße bis € 10.000,00 geahndet werden.

Hinweis

In § 23 Abs. 1 der 1. SprengV wird bestimmt, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden dürfen, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des SprengG abgebrannt werden.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 01. Januar Nicht abbrennen. Das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände unmittelbar in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten. Die Gemeinde kann gem. § 24 der 1. SprengV Ausnahmen zulassen oder weitergehende Anordnungen treffen.